

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Verordnung publ. 25.07.1844

33) Bekanntmachung des Staats- und
Cabinets- Ministerii, publ. den
25. Juli 1844.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Groß-
herzog den Kaufmann Henry Delrichs zu Bal-
timore zum Consul für das Großherzogthum
dasselbst ernannt haben, und derselbe seine Aner-
kennung in dieser Eigenschaft von Seiten des
Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nord-
amerika erwirkt hat, wird diese Ernennung hie-
mit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Errichtung eines
Consulats zu
Baltimore betr.

34) Landesherrliche Verordnung vom
20. Juli, publ. den 3. Aug. 1844.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden &c. &c.

finden Uns veranlaßt, in Betreff des Rechts-
verhältnisses der Wittwen und Kinder, welche
in Folge der in der Stadt Delmenhorst und in
dem ehemals Hannoverschen Theile des Amtes
Wildeshausen hergebrachten Gütergemeinschaft bei
Trennung der Ehe durch den Tod des Mannes
in ungetheilten Gütern bleiben, zu verordnen,
wie folgt:

Betr. die Rechts-
verhältnisse der
Wittwen und
Kinder, welche
in Folge der in
der Stadt Wil-
deshausen und
dem älteren
Theile des Amtes
Wildeshausen
hergebrachten
Gütergemein-
schaft in unge-
theilten Gütern
leben.

§. 1. Den Wittwen, welche hiernach mit
ihren Kindern in ungetheiltem ehelichen Sammt-
gute sitzen zu bleiben berechtigt sind, soll die
ihnen zu ihrem und der Kinder gemeinsamen